

I. Sitzungsperiode und Plenarsitzungen

§ 1

Die Sitzungsperiode der Volkskammer beginnt mit dem Tage ihrer ersten Sitzung und endet mit dem Tage des Ablaufes der Wahlperiode oder der Auflösung der Volkskammer.

§ 2

(1) Bis zum Zusammentritt der neugewählten Volkskammer werden die Geschäfte der Volkskammer vom Präsidium der letzten Wahlperiode geführt (Art. 58 der Verfassung). Die Mitglieder des Präsidiums behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Rechte als Abgeordnete.

(2) Der an Jahren älteste Abgeordnete der neugewählten Volkskammer (Alterspräsident) leitet die erste Sitzung der neugewählten Volkskammer bis zur Wahl ihres Präsidiums.

§ 3

(1) Die Volkskammer kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandeln.

(2) Das Präsidium setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest, es sei denn, daß die Volkskammer selbst darüber Beschluß faßt.

(3) Die Tagesordnung ist den Abgeordneten und dem Ministerrat rechtzeitig durch das Sekretariat der Volkskammer vor der Sitzung zuzustellen. Eine weitere Sitzung kann durch mündliche Verkündung am Schluß der Sitzung anberaumt werden.

(4) Durch Beschluß der Volkskammer kann eine bereits beschlossene Tagesordnung auf Antrag des Präsidiums der